

Stadt Staßfurt

Typ: Anfrage
Status: erledigt
Stand: 28.12.2018

Fachdienst/Serviceeinheit: 61 - FD PUuL
Bearbeiter/in: Frau Michaelis-Knakowski

Stadtrat 18.10.2018

AF 890/2018

öffentlich

Anfrage:

Herr Lärz

Wer kontrolliert die Pflege des Marbegrabens? Im Frühjahr erfolgt dort eine Grabenschau, im Herbst jedoch nicht. Zu dieser Zeit wird nicht kontrolliert. Im Marbegraben ist alles verschliff, sodass das Wasser nicht ablaufen kann. Bei Starkregen besteht Überflutungsgefahr. Ich bitte auch darum, dass bei der Grabenschau Vertreter der Stadt anwesend sind. Früher habe ich dazu auch eine Mitteilung erhalten.

Beantwortung:

„Wer kontrolliert die Pflege des Marbegrabens? Im Frühjahr erfolgt dort eine Grabenschau, im Herbst jedoch nicht. Zu dieser Zeit wird nicht kontrolliert.“

Die Gewässer sind nach § 67 WG LSA grundsätzlich durch die zuständige Wasserbehörde zu beschauen. Sie haben die Schau für die Gewässer II. Ordnung weitgehend mit deren Zustimmung auf die Unterhaltungsverbände übertragen. Bei den Schauen hat die Schaukommission vor allem zu prüfen, ob die oberirdischen Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden und dann gegebenenfalls Hinweise für die Art und den Umfang der weiteren Unterhaltungsarbeiten zu geben. Dabei ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen. Schaubbeauftragte werden in der Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes gewählt und vom Unterhaltungsverband zur Gewässerschau eingeladen.

In der Mitgliederversammlung vom 06. Juli 2016 wurde unter TOP 6 (Gewässerschau-ablauf und Beitragserhebung) ab 2017, festgelegt, dass sich die Gewässerschauen auf das Frühjahr und den Herbst verteilen. So sollen diese nunmehr im Salzlandkreis im Frühjahr und in den Landkreisen Harz und Börde im Herbst jedes Jahres stattfinden. Diesem Punkt wurde einstimmig zugestimmt.

Im Zeitraum Juni bis August findet die Ortslagenmahd statt, im Anschluss die Mahd in der Feldflur (in Abstimmung mit angrenzenden Landwirten).

Zusätzlich besteht ein regelmäßiger Kontakt zwischen Verwaltung, UHV und der ausführenden Firma, um bei Bedarf zu handeln, Ortstermine werden außerplanmäßig durchgeführt.

„Im Marbegraben ist alles verschliff, sodass das Wasser nicht ablaufen kann. Bei Starkregen besteht Überflutungsgefahr.“

Für Gehölze und Röhricht gilt, dass sie in der Vegetationszeit möglichst nicht zurückgeschnitten bzw. beeinträchtigt werden sollen. Die verschiedenen Lebewesen im Gewässer benötigen bestimmte Zeiträume, die für die Fortpflanzung erforderlich sind. Aus diesem Grund darf Röhricht gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatschG in der Zeit vom 01. März bis 30. September grundsätzlich nicht zurückgeschnitten werden. Ein Rückschnitt hat außerdem

in Abschnitten zu erfolgen (Bsp.: Einseitige Mahd, wechsel-seitiges Stehenlassen von Röhricht). Ob und wie Röhricht zurückgeschnitten werden muss, entscheidet der UHV in Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde.

Ökologisch übernimmt Röhricht als natürliche „Kläranlage“ eine wesentliche Funktion in der Reinhaltung eines Gewässers. Nur ein ungehindertes Wachstum würde langfristig zu einer Verlandung eines Gewässers führen.

Durch Schilf kann der Boden bis zu 2 m tiefe durchwurzelt werden, was zu einer guten Uferbefestigung führt. Zudem gelangt über die Rhizome Sauerstoff bis in tiefe Bodenschichten und unterstützt so den mikrobiellen Schadstoffabbau und verhindert Fäulnis.

Die Unterhaltung erfolgt wechselseitig, um Lebensräume und die ökologische Funktionsfähigkeit zu erhalten. Aufgrund der diesjährigen Trockenheit ist die Flora schneller gewachsen, dieses bedeutet aber noch keine Überflutungsgefahr. Eine komplette Entfernung des Schilfbestandes ist nicht möglich und auch nicht gewünscht.

Des Weiteren legt der UHV fest, welche Arbeiten (weiterreichende Arbeiten wie Grundräumung, Holzung) wann und wo durchgeführt werden. Diese werden in der Prioritäten-liste festgelegt und in der Verbandsversammlung beschlossen, da sie Auswirkungen auf den Haushalt und diesbezüglich auf den Beitragsbescheid haben. Allgemeine Arbeiten (Mahd, Beräumung Hindernisse,...) erfolgen jährlich.

„Ich bitte auch darum, dass bei der Grabenschau Vertreter der Stadt anwesend sind. Früher habe ich dazu auch eine Mitteilung erhalten.“

Ein Vertreter der Stadt ist i. d. R. immer anwesend, außer bei Krankheit oder wenn andere wichtige Termine wahrzunehmen sind. In diesem Fall erfolgt die Abstimmung mit dem UHV telefonisch, ggf. wird hinterher ein Termin zwecks Problemstellen vereinbart. Wichtig bei einer Gewässerschau ist die Anwesenheit des SLK, da diese den Maßnahmen (ggf. Genehmigungen) zustimmen müssen.

Der Schautermin ist in den Gemeinden ortsüblich bekannt zu geben (§ 67 WG LSA). In Staßfurt erfolgt dieses über das Amtsblatt. Des Weiteren sind die Termine auch auf der Internetseite des UHV nachzulesen. Eine zusätzliche separate Einladung an die durch Ratsbeschluss gewählten Vertreter der jeweiligen Gemeinden erfolgt nicht.

Die Verwaltung wird zukünftig die gewählten Vertreter nach Bekanntgabe im Amtsblatt über die Gewässerschautermine persönlich informieren.

*Hans-Georg Köpper
Allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters*